

Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Weseke-Ost Wind GbR mit Sitz in 46325 Borken, Kotten Büsken 38, hat mit Antrag vom 26.08.2024 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Borken, Gemarkung Weseke, Flur 20, Flurstück 21, Gemarkung Weseke, Flur 21, Flurstücke 5 und 20, Gemarkung Weseke, Flur 22, Flurstück 4, sowie Gemarkung Weseke, Flur 23, Flurstück 12, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.12.2024 Der Landrat Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz Az.: 63-02863 2024-tonf

Im Auftrag

Stefan Holthausen